

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMERTAG
Breite Str. 29
10178 Berlin

ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS
Mohrenstrasse 20-21
10117 Berlin

BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN
Burgstraße 28
10178 Berlin

HAUPTVERBAND DES
DEUTSCHEN EINZELHANDELS
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN
INDUSTRIE
Breite Str. 29
10178 Berlin

BUNDESVEREINIGUNG DER
DEUTSCHEN ARBEITGEBERVERBÄNDE
Breite Str. 29
10178 Berlin

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT
Wilhelmstr. 43/43G
10117 Berlin

BUNDESVERBAND DES DEUTSCHEN
GROSS- UND AUSSENHANDELS
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

Herrn
Eduard Oswald MdB
Vorsitzender des Finanzausschusses
Deutscher Bundestag
Platz der Republik
11011 Berlin

Berlin, 2. Oktober 2008

**Entwurf für ein Gesetz zur Modernisierung und Entbürokratisierung des Steuerverfahrens (Steuerbürokratieabbaugesetz);
Stellungnahme anlässlich der öffentlichen Anhörung am 8. Oktober 2008**

Sehr geehrter Herr Oswald,

für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und Entbürokratisierung des Steuerverfahrens danken wir.

Der Gesetzentwurf sieht insbesondere vor, derzeit noch papiergebundene Verfahrensabläufe durch elektronische Kommunikation zu ersetzen. Unsere Anmerkungen zu den einzelnen geplanten Änderungen sowie darüber hinausgehende Vorschläge zur Entbürokratisierung des Steuerverfahrens entnehmen Sie bitte der Anlage. Vorab möchten wir auf folgende Punkte gesondert hinweisen:

- Der Zwang für Unternehmen, ihre **Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen nur noch in elektronischer Form** übermitteln zu müssen, ist nicht akzeptabel und widerspricht in der vorliegenden Form der eigentlichen Intention des Gesetzgebers, Bürokratie abzubauen.
- Der vorgesehenen Änderung des § 150 Abs. 7 AO, nach der alle Steuererklärungen, die elektronisch zu übermitteln sind, künftig mit einer **qualifizierten elektronischen Signatur** versehen werden müssen, treten wir entschieden entgegen. Sie trotz nicht nur allen Vereinfachungsbestrebungen auf europäischer Ebene, sondern widerspricht auch dem Ziel dieses Gesetzes selbst. Neben den unverhältnismäßig hohen Investitionen, die dafür in den Unternehmen erforderlich wären, ist eine solche Regelung in dem dafür vorgesehenen kurzen Zeitraum (bis 1.1. 2009) nicht umsetzbar.
- Hinsichtlich der **elektronischen Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigungsdaten** regen wir an, dass die Möglichkeit einer elektronischen Berichtigung der übermittelten Datensätze vorgesehen wird (im Nachhinein festgestellte Fehler müssen heute dem Betriebsstättenfinanzamt noch immer in Papierform angezeigt werden). Änderungen in den Datensätzen sollten den Unternehmen durch die Wohnsitzfinanzämter elektronisch mitgeteilt werden.
- Die **Meldepflichten bei der Umsatzsteuer** sollten weitgehend zusammengefasst und verschlankt werden.
- Das geplante Gesetz sollte dazu genutzt werden, die umsatzsteuerliche Betragsgrenze für **Kleinbetragsrechnungen** (§ 33 UStDV) erneut anzuheben. Diese erscheint uns angesichts steigender Preise, insbesondere steigender Kraftstoffkosten, zu gering bemessen. Wir sprechen uns daher für eine Anhebung der Grenze von bisher 150 Euro auf 300 Euro aus.
- Wir plädieren dafür, eine elektronische Anmeldung der **Versicherung- und Feuerschutzsteuer** vorzusehen. Abgesehen davon schlagen wir vor, **die Feuerschutzsteuer in die Versicherungssteuer zu integrieren**.
- Die in § 1 Abs. 4 Nr. 2 ErbStDV normierte **Ausnahme von der Anzeigepflicht von Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten in Erbfällen bis 2.500 € sollte auf einen Betrag von 10.000 € erhöht werden**. Entsprechendes sollte für **Lebensversicherungsunternehmen** erfolgen. Die Verpflichtung zur Abgabe der sog. Todesfallanzeige stellt nach wie vor für die Kredit- und Versicherungswirtschaft einen erheblichen Verwaltungsaufwand dar, der insbesondere deshalb unverhältnismäßig erscheint, weil in der überwiegenden Anzahl der Fälle wegen der Höhe der erbschaftsteuerlichen Freibeträge tatsächlich keine Erbschaftsteuer anfällt.

Die näheren Einzelheiten zu diesen Forderungen haben wir in der Anlage dargestellt. Wir bitten, unsere Petiten im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen.

Wir behalten uns vor, im Rahmen der öffentlichen Anhörung weitere Punkte zu ergänzen.

Mit freundlichen Grüßen

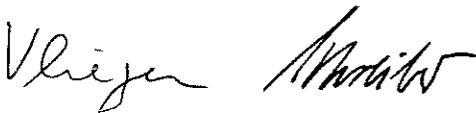
DEUTSCHER INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMERTAG



ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN
HANDWERKS



BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN



BUNDESVERBAND DES DEUTSCHEN
GROSS- UND AUSSENHANDELS



BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN
INDUSTRIE



BUNDESVEREINIGUNG DER
DEUTSCHEN ARBEITGEBERVERBÄNDE



GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT



HAUPTVERBAND DES DEUTSCHEN
EINZELHANDELS



STELLUNGNAHME ZUM ENTWURF EINES STEUERBÜROKRATIEABBAUGESETZES

Vorbemerkung

Die Absicht der Bundesregierung Bürokratie abzubauen, ist zu begrüßen. Allerdings sind die im Entwurf zum Steuerbürokratieabbaugesetz vorgesehenen Änderungen enttäuschend. Entsprechendes gilt auch für den parallel vorgesehenen Entwurf eines Mittelstandsentlastungsgesetzes III, der unter dem gleichen Motto steht und hinter dem dringend erforderlichen Bürokratieabbau zurückbleibt. Gerade im Steuerrecht besteht angesichts stetig zunehmender Komplexität eine nahezu unerträgliche Bürokratie- und Kostenbelastung der Unternehmen. Hierzu verweisen wir auf die Erhebungen zur Bürokratiebelastung, bei der steuerliche Vorschriften, insbesondere die zur Umsatzsteuer, eine Spitzenstellung einnehmen. Vor diesem Hintergrund möchten wir auch dieses Gesetzgebungsverfahren zum Anlass nehmen, nochmals nachdrücklich darauf hinzuweisen, dass die vielfältigen Vorschläge der Wirtschaft zum Bürokratieabbau endlich umfassend aufgegriffen werden sollten.

Die aktuellen Pläne sprechen für sich und belegen, dass die allenfalls marginalen Entlastungen des vorliegenden Steuerbürokratieabbaugesetzes angesichts des Bürokratieaufbaus an anderer Stelle nicht einmal für einen Erhalt des bürokratischen Status quo sorgen werden, von einem wirklichen Bürokratieabbau ganz zu schweigen.

Dies vorangestellt möchten wir unter einem ersten **Teil I** zu den im vorliegenden Gesetzentwurf enthaltenen Änderungen Stellung nehmen. In einem weiteren **Teil II** haben wir ergänzende Vorschläge für einen weitergehenden Steuerbürokratieabbau zusammengefasst.

STELLUNGNAHME ZUM ENTWURF EINES STEUERBÜROKRATIEABBAUGESETZES

Teil I: Anmerkungen zum Gesetzentwurf**Zu § 5b EStG-E, § 60 Abs. 1 Satz 1 EStDV-E**

Strikt abzulehnen ist der vorgesehene grundsätzliche Zwang für Unternehmen, ihre Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen nur noch in elektronischer Form zu übermitteln. Abgesehen davon, dass es sich bei dieser Maßnahme ausschließlich um eine Arbeitserleichterung für die Finanzverwaltung, nicht aber um einen Bürokratieabbau auf Unternehmensebene handelt, ist das elektronische Einreichen dieser Unterlagen „nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz“ insbesondere für viele kleinere Unternehmen nicht zumutbar.

So soll allein die Gewinn- und Verlustrechnung auf ca. 250 verschiedene Positionen aufgesplittet werden, wobei es u. a. für den Versicherungsbereich kaum möglich sein dürfte, den dort auftretenden Besonderheiten gerecht zu werden.

Die in § 5b Abs. 2 EStG-E vorgesehene Möglichkeit für die Finanzverwaltung, zur Vermeidung unbilliger Härten auf die elektronische Übermittlung zu verzichten, hilft hier nicht weiter. Sie bringt den betroffenen Unternehmen keine Rechtssicherheit, weil es sich um eine Ermessensentscheidung handelt, die – wie die Vergangenheit in vergleichbaren Fällen lehrt – von Finanzamt zu Finanzamt unterschiedlich ausgeübt wird.

Es ist deshalb unerlässlich, den Unternehmen ein Wahlrecht zwischen der elektronischen und der herkömmlichen Übermittlung der Daten einzuräumen.

Für Unternehmen, die von der elektronischen Datenübermittlung Gebrauch machen wollen, ergibt sich aus heutiger Sicht zusätzlich das Problem, dass der Umfang der Anforderungen im Detail noch gar nicht abschätzbar ist. So kann die Standardisierung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz zu erheblichen Umstellungskosten führen. Beispielsweise haben die Unternehmen in der Automobilindustrie eigene Buchhaltungssysteme entwickelt oder aber umfangreiche Anpassungen an bestehenden Buchhaltungssystemen (z. B. SAP) vorgenommen, deren Standardisierung zu erheblichem manuellen Mehraufwand führen würde. Um einen hohen Umstellungsaufwand zu vermeiden, sollte den Unternehmen die Möglichkeit eröffnet werden, die Datensätze in der bisherigen Form weiterverwenden zu dürfen. Im Übrigen sollte schon im zeitlichen Zusammenhang mit dem Gesetzgebungsverfahren ein Entwurf dieses amtlichen Datensatzes veröffentlicht werden, damit dieser auf die Bedürfnisse der Unternehmen ausgerichtet werden kann.

Das Gleiche gilt für die in § 150 Abs. 7 AO-E vorgesehene Verordnungsermächtigung. Hier ist überhaupt nicht absehbar, was auf die Unternehmen zukommt.

STELLUNGNAHME ZUM ENTWURF EINES STEUERBÜROKRATIEABBAUGESETZES

Zu § 10a Abs. 2a i. V. m. Abs. 5 Satz 4 ff. EStG-E

Die ab dem Veranlagungszeitraum 2010 vorgesehene Möglichkeit, geleistete Altersvorsorgebeiträge für Zwecke des Sonderausgabenabzugs per Datensatz elektronisch an die zentrale Stelle zu übermitteln, ist im Interesse der Entbürokratisierung zu begrüßen. Damit würde das bisherige Erfordernis einer jährlichen Bescheinigung nach § 10a Abs. 5 EStG in Papierform für den Kunden entfallen. Gleiches gilt für die Möglichkeit der elektronischen Übermittlung der Jahresbescheinigung gemäß § 92 EStG. Nicht nachvollziehbar ist allerdings, dass diese Möglichkeit von einer entsprechenden schriftlichen Einwilligung des Zulageberechtigten (§ 10a Abs. 2a EStG-E) abhängen soll. Mit diesem Erfordernis werden insbesondere bei bereits bestehenden Verträgen neue bürokratische Hürden aufgebaut. Es sollte daher künftig möglich sein, dass der Anbieter stets die an ihn geleisteten Altersvorsorgebeiträge ohne weitere Voraussetzungen jährlich an die ZfA elektronisch übermittelt, und zwar unabhängig von der Frage, ob der Steuerpflichtige den Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG im Rahmen seiner Steuererklärung beantragt und ob er zum förderberechtigten Personenkreis gehört oder nicht. Dieses Verfahren hätte auch den Vorteil, dass die Finanzverwaltung bereits frühzeitig – neben der späteren Rentenbezugsmitteilung – über Fälle mit künftigen steuerpflichtigen Leistungen informiert wäre.

Zu § 52 Abs. 15 EStG-E und § 52 Abs. 39 EStG-E

Der Gesetzentwurf berücksichtigt bei den Anwendungsvorschriften kein abweichendes Wirtschaftsjahr. Die Steuererklärung soll bereits für den Veranlagungszeitraum 2011 elektronisch abgegeben werden. § 5b EStG-E – maßgebend für die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung – gilt für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2010 beginnen. D. h. § 5b EStG-E gilt nicht für Wirtschaftsjahre, die vor dem 1.1.2011 begonnen haben und im Veranlagungszeitraum 2011 enden. Dies würde bei einem abweichenden Wirtschaftsjahr dazu führen, dass die Steuererklärung für 2011 per EDV übermittelt werden müsste, Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung jedoch nicht.

Es muss deshalb eine Synchronisierung der Anwendungsvorschriften zu § 5b EStG-E und § 25 Abs. 4 EStG-E mit dem Ziel der Anwendbarkeit im selben Veranlagungszeitraum erfolgen.

Zu § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UStG-E

Die Wirtschaft begrüßt ausdrücklich, dass die Verpflichtung zur Erstellung von Rechnungen, die die besonderen Anforderungen des Umsatzsteuerrechts erfüllen, bei steuerfreien Umsätzen entfallen soll. Dies entspricht einer mehrfach und bereits seit langem von der Finanzdienstleistungsindustrie erhobenen Forderung.

Bedauerlich ist allein, dass diese Forderung erst jetzt aufgegriffen wird, nicht bereits bei Einführung der besonderen Anforderungen an die umsatzsteuerliche Rech-

STELLUNGNAHME ZUM ENTWURF EINES STEUERBÜROKRATIEABBAUGESETZES

nungsstellung Rechnung getragen wurde. Den Betroffenen wären so von vornherein erhebliche unnötige Bürokratiekosten erspart geblieben.

Zu § 150 Abs. 7 AO-E

Die Neuregelung sieht vor, dass Steuererklärungen, die elektronisch zu übertragen sind, künftig mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen werden müssen. Nur durch eine Rechtsverordnung des BMF, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, sollen hiervon Erleichterungen zugelassen werden können. Dies würde bedeuten, dass künftig alle Unternehmer, die Umsatzsteuer-Voranmeldungen oder Lohnsteuer-Anmeldungen abzugeben haben, eine qualifizierte elektronische Signatur beantragen müssten, und dies - im Wesentlichen - bis Ende dieses Jahres, weil die Neuregelung bereits ab dem 1.1.2009 Anwendung finden soll.

Zwar will die Regierung von dieser weder umsetzbaren noch sachgerechten bürokratischen Verpflichtung gerade die oben genannten Anmeldungen ausnehmen: In der Begründung heißt es: "In der Rechtsverordnung sollen auch Ausnahmen von der Pflicht zur Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur oder eines anderen sicheren Verfahrens zugelassen werden können (z. B. für Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Lohnsteuer-Anmeldungen, die auch nach bisher geltendem Recht nicht signiert oder authentifiziert werden müssen)." Eine solche Ausnahmeregelung, die die gesamte Regelung erst verhältnismäßig macht, gehört aber nicht in eine Rechtsverordnung, sondern muss im Gesetz selber verankert werden.

Die Regelung trägt im Übrigen auch nicht dem Anliegen des Gesetzgebers Rechnung. Unter „A. Problem und Ziel“ des Gesetzentwurfes heißt es: „Abbau bürokratischer Lasten sowie Verfahrenserleichterungen bei der Steuererhebung im Interesse von Bürgerinnen und Bürgern, Unternehmen und Staat.“ Die Neuregelung in § 150 Abs. 7 AO ist aber gerade nicht im Interesse der Unternehmen, sondern dient ausschließlich der Finanzverwaltung. Für den Steuerpflichtigen bedeutet die Regelung - je nach Grad und Form der bisherigen Elektronifizierung - einen erheblichen Investitionsbedarf in Software, EDV-Umprogrammierungen (Firewall etc.) und externe EDV-Kapazitäten (Signatur). Dem steht keinerlei Vereinfachung oder Kostenabbauereffekt gegenüber. Damit enthält die Regelung gerade keine sachgerechte Abwägung zwischen der anerkannten Zielsetzung des Staates, d. h. der dauerhaften und verlässlichen Sicherstellung staatlicher Einnahmen, und den berechtigten Interessen der Unternehmer an einer möglichst kostengünstigen und unbürokratischen Übermittlung der für die Besteuerung notwendigen Grundlagen.

Neben diesen grundsätzlichen Bedenken sind erhebliche praktische Probleme zu befürchten. Die elektronischen Voranmeldungen haben - auch ohne das zusätzliche Problem der Signatur - gezeigt, dass die Umsetzung elektronischer Prozesse mit der Finanzverwaltung langwierig, schwierig und mit zusätzlichen Kosten verbunden ist. Dies betrifft ganz besonders den EDV-losen Kleinbetrieb und damit fast alle Existenzgründer. Aber nicht selten haben auch große Unternehmen bei Einführung der elektronischen Umsatzsteuer-Voranmeldung nahezu zwei Jahre benötigt, um eine zufrieden stellende Implementierung zu ermöglichen. Auf Basis des Gesetzesentwurfes ist eine Potenzierung dieser Probleme zu erwarten, da die zugrunde liegenden

STELLUNGNAHME ZUM ENTWURF EINES STEUERBÜROKRATIEABBAUGESETZES

Daten vielfach in noch mehr EDV-Systemen verteilt liegen und zum Teil elektronisch überhaupt nicht verfügbar sind.

Außerdem wurde bei Einführung der elektronischen Voranmeldungen seitens der Finanzverwaltung eine Datenübertragung über völlig ungesicherte Datenwege als ausreichend erachtet. Erst aufgrund gravierender Probleme wurden gesicherte Übertragungswege eingerichtet. Jetzt soll schon wieder eine andere, noch kompliziertere Lösung aufgebaut werden. Die im Rahmen der Voranmeldung z.B. über User/ Passwort gewählten Identifikationsroutinen sind ausreichend und sollten genutzt werden, wenn unbedingt eine Elektronifizierung angestrebt wird. Wenn Bedenken hinsichtlich der Authentizität und Integrität der Daten bestehen, ist es Aufgabe der Finanzverwaltung, ihre Portale mit Prüfroutinen zu versehen und eine entsprechende Software zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch im Hinblick auf den derzeit von der Kommission zu erstellenden Bericht nach Art. 237 MwStSystRL zur digitalen Signatur als Voraussetzung für den Vorsteuerabzug. In Brüssel wird über neue sichere, aber einfacher zu handhabende Datenwege diskutiert und die Bundesregierung will über ein „Steuerbürokratieabbaugesetz“ die qualifizierte elektronische Signatur zementieren; das ist weder zeit- noch sachgerecht.

Und noch eines kommt hinzu: Heute bedienen sich nahezu alle Unternehmen, die elektronische Signaturen einsetzen, externer Dienstleister für den Dokumenterstellung- und Signaturprozess. Während dies bei Rechnungen unter Datenschutzgesichtspunkten noch hinnehmbar erscheinen mag, ist es aufgrund der sensiblen Daten bei Steuererklärungen keine akzeptable Lösung. Solche Daten gehören nicht in die Hände Dritter. Eine interne Lösung scheidet aber aufgrund des kleinen Umfangs und der Höhe einer Signaturserverinvestition (weitaus mehr als 200.000 € inkl. baulicher/ sicherheitstechnischer Vorgaben) für fast alle Unternehmen aus.

Teil II: Ergänzende Vorschläge zum Steuerbürokratieabbau

Riester-Verträge (§ 91 EStG)

Im Sinne von § 10a Abs. 2a und 5 EStG-E (vgl. oben in Teil I) lässt sich darüber hinaus die Verwaltung von Riester-Verträgen weiter spürbar entbürokratisieren. Dies wäre möglich, wenn die Abfrage des sozialversicherungspflichtigen Einkommens des Vorjahres bei sozialversicherungspflichtig Beschäftigten bzw. der Besoldung des Vorjahres bei Beamten zukünftig durch den Anbieter bei der ZfA elektronisch erfolgen könnte.

Derzeit muss der Kunde diese Daten dem Anbieter gegenüber mitteilen. Der Anbieter ermittelt daraus den Mindesteigenbeitrag. Die ZfA gleicht die auf dieser Grundlage gezahlten Beiträge mit dem Mindesteigenbeitrag ab, den sie selbst ermittelt hat. Grundlage hierzu ist das vom Rentenversicherungsträger bzw. der Besoldungsstelle an die ZfA gemeldete Vorjahreseinkommen. Die ZfA verfügt also über die genauen Beträge. Der Versicherungsnehmer kennt oftmals sein „sozialversicherungspflichtiges“ Einkommen nicht exakt. Vielfach wird dann vereinfachend auf das „steuerpflichtige“ Bruttoeinkommen zurückgegriffen, so dass es insbesondere in den Fällen des Abweichens zwischen steuerpflichtigem und sozialversicherungspflichtigem Einkommen dazu kommen kann, dass der Mindesteigenbeitrag nicht voll erbracht wurde und die Zulage daher gekürzt werden muss. Dies könnte durch eine elektronische Abfrage des sozialversicherungspflichtigen Einkommens vermieden werden. Die Ermächtigung zu dieser Datenabfrage des Anbieters bei der ZfA könnte der Versicherungsnehmer unschwer im Versicherungsantrag erklären.

Der Anbieter sollte das sozialversicherungsrechtliche Einkommen des Beschäftigten/Beamten bei der ZfA elektronisch abfragen können.

Kapitalertragsteuer-Bescheinigung (§ 45a Abs. 2 EStG)

Vermisst haben wir in dem Gesetzentwurf eine Regelung für die elektronische Übermittlung der Steuerbescheinigungen, obwohl deren Vorlage materiell-rechtliche Voraussetzung für die Anrechnung im Rahmen der Körperschaftsteuerveranlagung ist. Bei großen Unternehmen können die einzureichenden Steuerbescheinigungen recht umfangreich sein (ggf. mehrere Aktenordner). Hierfür wäre ebenfalls noch eine Lösung zu finden, weil ansonsten die Steuerbescheinigungen – wie bisher – in Papierform dem Finanzamt im Nachgang zur elektronischen Steuererklärung einzureichen wären.

Übermittlung sonstiger Unterlagen (§ 50 Abs. 1 EStDV)

Die geplante Änderung sieht vor, dass Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenen Datensätzen übermittelt werden können. Dies ist zu begrüßen.

STELLUNGNAHME ZUM ENTWURF EINES STEUERBÜROKRATIEABBAUGESETZES

Im Umkehrschluss muss daraus gefolgert werden, dass die elektronische Übermittlung sonstiger Unterlagen sowie Belege (z. B. Anschreiben, Wirtschaftsprüfungsberichte, ergänzende Anlagen, Steuerbescheinigungen etc.) nach amtlichem Datensatz nicht vorgesehen ist. Wenn nur einzelne Unterlagen in Papierform übermittelt werden müssen bzw. können, führt dies lediglich zu Einsparungen auf Seiten der Finanzverwaltung, da diese ihre Daten nunmehr bereits aufbereitet erhält. Der Steuerpflichtige muss jedoch neben der Bereitstellung von Datensätzen auch die Übermittlung von Unterlagen in Papierform gewährleisten. Dies führt im Ergebnis zu einer Erhöhung des administrativen Aufwands und nicht zu einer Entlastung.

Nicht nur bestimmte Unterlagen sollten per Datenfernübertragung übermittelt, sondern alle Daten müssten per EDV an das Finanzamt übertragen werden können. Die Papierform muss gänzlich vermieden werden können. Wir verweisen insoweit auch auf ein in die gleiche Richtung gehendes Petitum des Bundesrates in seiner Stellungnahme (dort Nr. 16).

Elektronische Übermittlung von Gewerbesteuererklärungen

Bei der elektronischen Übermittlung von Gewerbesteuererklärungen ist zu berücksichtigen, dass im Bundesgebiet eine Vielzahl von Zerlegungsfällen existiert. Hier sind auch die Parameter für die Regelzerlegung nach der Lohnsumme bzw. für besondere Zerlegungen, z. B. beim Vorliegen einer mehrgemeindlichen Betriebsstätte, zu übermitteln. In der Regel erfolgt nach einer Hauptzerlegung (nach Lohnsummen) eine Unterzerlegung nach den besonderen Kriterien, die für diesen Einzelfall zwischen den Gemeinden vereinbart oder z. B. von einem Gericht nach einem Klageverfahren festgelegt worden sind. Sowohl die Bemessungsgrundlage als auch die Verteilungskriterien werden für die Vorauszahlungen und die Jahreserklärung an die tatsächliche Entwicklung angepasst, so dass mehrfache Steuerfestsetzungen und Abschlusszahlungen oder Erstattungen die Regel sind. Um das Verfahren der elektronischen Übermittlung in allen Fällen anwenden zu können, sind auch die Sonderfälle von Anfang an zu berücksichtigen.

Zu § 14 Abs. 3 Nr. 2 UStG-E (Ergänzende Vorschläge)

Die Wirtschaft befürwortet mit Nachdruck den hier vorgesehenen Verzicht auf eine Sammelrechnung bei Übermittlung der Rechnungen im Wege des elektronischen Datenaustauschs.

Allerdings sind im Bereich der elektronischen Abrechnung noch weitere Vereinfachungen erforderlich, um eine auch in Massenverfahren praktikable und nicht zu kostenintensive Praxis zu ermöglichen:

Nach bisheriger Praxis müssen steuerpflichtige Umsätze nach Art der Umsätze (Anlagenverkäufe, Dienstleistungen, steuerpflichtige Musterabgaben etc.), Vorsteuerbeträge und innergemeinschaftlichen Erwerben je nach bezogener Leistung (Bewirtungen, Bezüge i. V. m. Kfz, Anlagegüter, Güter des Umlaufvermögens, Dienstleistun-

STELLUNGNAHME ZUM ENTWURF EINES STEUERBÜROKRATIEABBAUGESETZES

gen etc.) aufgeteilt werden. Hierdurch wird eine Differenzierung erforderlich, die rein rechtlicher Natur ist, substantiell aber dasselbe abbildet und in der Besteuerungstechnik gleich ist. Dies bedeutet erheblichen unnötigen Aufwand; speziell dann, wenn ein Erkennen der Unterschiede in der Praxis ohnehin nicht oder kaum möglich ist.

Die Meldungen für Intrastat und die Zusammenfassenden Meldungen sind weitestgehend deckungsgleich. Zwei unterschiedliche Meldungen verursachen nur unnötigen administrativen Aufwand.

Ferner erscheint eine separate Meldung der nach § 14c UStG geschuldeten Steuer nicht sinnvoll, da die Rechnungen nicht absichtlich fehlerhaft erstellt werden und daher nicht von den „normalen“ Umsätzen zu trennen sind.

Auch ist eine separate Meldung der steuerpflichtigen Umsätze aufgrund der Auslagerung aus dem Steuerlager unnötig. Es handelt sich schlicht um steuerbare Umsätze, für die es keine Steuerbefreiung gibt.

Die bisherigen Messungen des Statistischen Bundesamtes haben ergeben, dass die größte Bürokratiekostenbelastung für Unternehmen aus der Aufbewahrungspflicht für Rechnungen erwächst. Eine Verkürzung der bisher zehnjährigen Aufbewahrungspflicht würde eine erhebliche Bürokratiekostenentlastung bedeuten.

Einen großen Aufwand erfordert es, wenn Geschäftsbereiche veräußert werden. Das können Beteiligungen sein, aber auch Produktionsstätten einschließlich Personal (Betriebsübergang nach § 613a BGB), betriebliche Grundstücke, die selbst genutzt oder verpachtet werden, Marken, Rohwarenbestände etc.

Stets stellt sich hier die Frage, ob ein steuerbarer Vorgang vorliegt oder nicht (§ 1 Abs. 1a UStG; R 5 UStR). Oftmals ist eine zügige Veräußerung geplant, und das Finanzamt verweigert die Erteilung einer verbindlichen Auskunft oder kann diese auf Grund der Kürze der Zeit nicht geben. Falls der Verkäufer einen Fall des § 1 Abs. 1a UStG annimmt und daher keine Umsatzsteuer ausweist und der Betriebsprüfer Jahre später eine gegenseitige Ansicht vertritt, wird Umsatzsteuer zuzüglich Zinsen nachgefordert. Hier bestehen ein erhebliches finanzielles Risiko und ein erheblicher Aufwand, den Sachverhalt zu aufzuklären. Für die tatsächliche Behandlung ist das Ertragsteuerrecht maßgeblich; die Rechtsprechung zu § 16 EStG ist aber sehr uneinheitlich. Das Ertragsteuerrecht hat eine Fülle von Indizien entwickelt, wonach entschieden werden soll, ob ein Teilbetrieb vorliegt oder nicht. Nicht alle müssen, sollten aber erfüllt sein. Eine solche Rechtslage ist nicht praktikabel. Es werden klare Tatbestandsvoraussetzungen benötigt, die schnell und eindeutig geprüft und nachgewiesen werden können.

Eine Lösung für den Bereich der Umsatzsteuer wäre, stets einen nicht steuerbaren Vorgang anzunehmen, auch wenn nicht alle wesentlichen Grundlagen veräußert werden oder das Ertragsteuerrecht abweicht. Voraussetzung für die Nichtsteuerbarkeit könnte sein, dass der Erwerber zusagt, die Vermögensgegenstände unternehmerisch zunutzen (analog zu § 9 Abs. 1 und 2 UStG), der Veräußerer dies nachweist und die Gegenstände als Einheit genutzt werden sollen.

STELLUNGNAHME ZUM ENTWURF EINES STEUERBÜROKRATIEABBAUGESETZES

Eine weitere denkbare Lösung wäre, eine Option zur Umsatzsteuerpflicht einzuführen. Die Parteien könnten den Vorgang dann im Zweifel als steuerpflichtig behandeln.

Lohnsteuerbescheinigung (§ 138 AO)

In vielen Unternehmen werden Lohnkonten in großer Zahl geführt und in entsprechender Anzahl jährlich Lohnsteuerbescheinigungsdaten gem. § 41b EStG an die Clearingstellen elektronisch übermittelt. Dies geschieht unter erheblichem zeitlichem Druck zu Beginn des Folgejahres. Im Nachhinein festgestellte Fehler müssen immer noch in Papierform dem Betriebsstättenfinanzamt gem. § 41c EStG angezeigt werden, das dann die Wohnsitzfinanzämter informiert. Gelegentlich treten systemtechnische Fehler auf, die zu unrichtigen Daten auf der Lohnsteuerbescheinigung führen können, was wiederum zu einer Menge von Anzeigen und einer damit einhergehenden Papierflut führt.

Wünschenswert wäre aus den genannten Gründen die Möglichkeit einer elektronischen Berichtigung der übermittelten Datensätze. Dies würde voraussetzen, dass die Clearingstellen die Wohnsitzfinanzämter über eine Änderung der Datensätze für bereits veranlagte Steuerpflichtige informieren. Etwas Ähnliches ist bereits für das geplante „Elster II“-Verfahren vorgesehen: Wenn sich die persönlichen Lohnsteuermerkmale eines Arbeitnehmers ändern, wird das Bundeszentralamt für Steuern den Arbeitgeber auf elektronischem Wege informieren. Eine entsprechende Lösung für oben genannte Fälle würde den Verwaltungsaufwand erheblich reduzieren.

Anmeldung der Versicherungs- und Feuerschutzsteuer in elektronischer Form

Im Gesetzentwurf ist vorgesehen, dass Unternehmen ihre Steuererklärungen künftig grundsätzlich elektronisch an die Finanzämter zu übermitteln haben (§§ 31 Abs. 1a KStG-E; 14a GewStG-E; 181 Abs. 2a AO-E; 25 Abs. 4 EStG-E; 150 Abs. 7 AO-E). Nicht vorgesehen ist dies jedoch für die Anmeldungen der Versicherungs- und Feuerschutzsteuer.

Anmeldungen zur Versicherungssteuer können derzeit nicht einmal per Fax an die Finanzämter übermittelt werden, da das Gesetz insoweit eine eigenhändig unterschriebene Steuererklärung verlangt (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 VersStG). Für Anmeldungen zur Feuerschutzsteuer ist die Übermittlung per Fax dagegen schon jetzt möglich.

Die Übermittlung von Steueranmeldungen wird durch diese Vorgaben unnötig erschwert. Gründe für die Differenzierung zwischen den Anmeldungen zur Versicherungssteuer und denen zur Feuerschutzsteuer sowie für die beabsichtigte Aufrechterhaltung der Rechtslage sind für uns nicht erkennbar.

Wir regen daher an, dass auch Anmeldungen zur Versicherungssteuer und zur Feuerschutzsteuer (soweit diese Steuer noch nicht in erstere integriert ist; vgl. nachfolgen-

STELLUNGNAHME ZUM ENTWURF EINES STEUERBÜROKRATIEABBAUGESETZES

den Beitrag) elektronisch an die Finanzämter übermittelt werden können, allerdings ohne das zwingende Erfordernis einer qualifizierten elektronischen Signatur (s.o.). Jedenfalls aber sollte es – ganz kurzfristig – ermöglicht werden, dass auch Anmeldungen zur Versicherungsteuer per Fax abgegeben werden können.

Integration der Feuerschutzsteuer in die Versicherungsteuer

Über die Themen des Gesetzentwurfs hinaus schlagen wir vor, auf einem weiteren Feld sowohl für die Finanzverwaltung als auch für die Steuerpflichtigen Bürokratie abzubauen; und zwar durch die Zusammenlegung zweier parallel erhobener Steuern. Hintergrund ist Folgender: Zahlen Versicherungskunden an ihr Versicherungsunternehmen Beiträge zu Feuerversicherungen (einschließlich Gebäudeversicherungen bzw. Hausratversicherungen mit Feueranteil), fällt dafür derzeit neben der Versicherungsteuer eine weitere Steuer, die Feuerschutzsteuer, an.

Unseres Erachtens sollte die Feuerschutzsteuer in die Versicherungsteuer integriert werden, d. h. es sollte künftig auch bei Feuerversicherungen nur noch die Versicherungsteuer erhoben werden (in Höhe von dann durchweg 19 Prozent statt der bisher reduzierten Sätze) und die Feuerschutzsteuer dafür abgeschafft werden. So könnte zusammen mit der Verringerung von Bürokratie auch die Problematik beseitigt werden zu klären, ob und welche (neuen) Versicherungen feuerschutzsteuerpflichtig sind, was aufgrund der Rechtslage nicht immer ganz zweifelsfrei und vielfach zwischen Bund und Ländern heftig umstritten ist. Die inhaltlich sehr ähnlich ausgestalteten Steuern bestehen bisher lediglich noch deshalb nebeneinander, weil das Aufkommen aus der Versicherungsteuer ausschließlich dem Bund zusteht, während das Aufkommen aus der Feuerschutzsteuer ausschließlich den Ländern zufällt. Im Vergleich mit der Versicherungsteuer, die im vergangenen Jahr (2007) 10,331 Milliarden Euro erbracht hat, handelt es sich bei der Feuerschutzsteuer mit 319 Millionen Euro um eine Bagatellsteuer, da sie nur 3,1 Prozent des Volumens der Versicherungsteuer erbringt. Die sich aus der Zusammenlegung ergebenden Steuermehreinnahmen des Bundes in Höhe von rund 200 Mio. Euro könnten über eine höhere Beteiligung der Länder an der Umsatzsteuer den Ländern zurückgereicht werden.

Die Feuerschutzsteuer sollte daher in die Versicherungsteuer integriert werden.

Zu § 1 SvEV, § 37b EStG (Ergänzender Vorschlag)

Im Falle der lohnsteuerlichen Pauschalierung (§ 40 Abs. 1, § 40 Abs. 2, § 40b EStG) ist die Zuwendung nicht dem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsentgelt zuzurechnen, § 1 Abs. 1 Nr. 2-4 SvEV. Hintergrund ist der mit der Steuerpauschalierung verbundene Vereinfachungseffekt: Für steuerliche Zwecke braucht der Arbeitgeber nicht die Person des Zuwendungsempfängers und ihre steuerlichen Verhältnisse zu ermitteln. Damit in diesen Fällen entsprechende Ermittlungen nicht doch für den Bereich der Sozialversicherung unternommen werden müssen, stellt § 1 SvEV diese Zuwendungen beitragsfrei, um nicht die aus der Lohnsteuerpauschalierung resultierende Vereinfachung zu konterkarieren.

STELLUNGNAHME ZUM ENTWURF EINES STEUERBÜROKRATIEABBAUGESETZES

Für den Fall der Einkommensteuer-Pauschalierung nach § 37b EStG fehlt eine solche Ausnahmeregelung in § 1 SvEV, obwohl hier die Problematik völlig gleichgelagert ist: Die mit der steuerlichen Pauschalierung nach § 37b EStG verbundene Vereinfachung wird zunichte gemacht, wenn der zuwendende Arbeitgeber/ Unternehmer jeden Arbeitnehmer-Empfänger daraufhin überprüfen muss, ob dieser mit der betreffenden Zuwendung unterhalb einer oder beider BBGen West oder Ost liegt. Bei Geschäftsfreunden, die Arbeitnehmer fremder Unternehmen sind, müsste eine Mitteilung an deren Arbeitgeber ergehen mit dem Hinweis auf eine Prüfung, ob der Arbeitnehmer und auch der Arbeitgeber (!) mit diesem Geschenk abgabepflichtig ist. Dies ist eine völlig unbefriedigende Situation.

Wir bitten daher nachdrücklich, nach § 37b EStG pauschal versteuerte Zuwendungen beitragsfrei zustellen. Jedenfalls müsste die Beitragsfreiheit für Geschenke vorgesehen werden, die der Unternehmer Arbeitnehmern fremder Unternehmen gewährt.

Änderung von § 118 Abs. 3 und 4 SGB VI: Modifikation der Rücküberweisungs- und Auskunftspflichten

Die genannten Vorschriften normieren für Kreditinstitute eine Rückzahlungs- und Auskunftsverpflichtung hinsichtlich überzahlter Rentenleistungen. Hiernach haben die Institute die für die Zeit nach dem Tod des Rentenberechtigten überwiesenen Geldleistungen der überweisenden Stelle oder den Trägern der Rentenversicherung zurück zu überweisen, wenn diese sie als zu Unrecht erbracht zurückfordern. Soweit über den entsprechenden Betrag bei Eingang der Rückforderung bereits anderweitig verfügt wurde, besteht die Verpflichtung zur Rücküberweisung nicht. In diesem Fall hat jedoch das Kreditinstitut der überweisenden Stelle oder dem Träger der Rentenversicherung auf Verlangen Namen und Anschrift des Empfängers oder Verfügenden oder etwaiger neuer Kontoinhaber zu benennen.

Die zeitaufwändige Bearbeitung der Rückzahlungs- und Auskunftersuchen durch die Institute verursacht erhebliche Kosten (ca. 25 Mio. € p. a. für die gesamte Kreditwirtschaft), die – obwohl die Maßnahmen ausschließlich auf Anforderung und im Interesse staatlicher Stellen erfolgen – den Instituten nicht erstattet werden.

Die durch diese Vorschrift den Kreditinstituten entstehenden bürokratischen Belastungen könnten durch zwei Änderungen entscheidend reduziert werden: Zum einen sollte klargestellt werden, dass eine Rücküberweisungspflicht gemäß § 118 Abs. 3 S. 3 SGB VI in dem Fall, dass über den betreffenden Betrag bereits anderweitig verfügt wurde, unabhängig davon entfällt, ob das Konto zum Zeitpunkt dieser Verfügung im Debet oder im Haben geführt wurde. Hierdurch könnte die ansonsten erforderliche – und außerordentlich aufwendige – nachträgliche Ermittlung aller Kontobewegungen zwischen dem Zeitpunkt der Gutschrift der Rentenzahlung und des Rückforderungsverlangens entfallen. Ferner sollte die Auskunftspflicht in § 118 Abs. 4 S. 4 SGB VI, die sich derzeit nicht nur auf Name und Anschrift des Verfügenden, sondern auch des Empfängers erstreckt, auf Ersteren beschränkt werden. Denn dem nach dieser

STELLUNGNAHME ZUM ENTWURF EINES STEUERBÜROKRATIEABBAUGESETZES

Regelung verpflichteten Kreditinstitut sind Name und insbesondere Anschrift des Überweisungsempfängers in der Regel nicht bekannt. Aus rechtlichen Gründen können diese Informationen zumindest regelmäßig auch nicht vom Kreditinstitut, welches das Konto führt, auf dem die Zahlung eingegangen ist, angefordert werden. Zur Vermeidung von Wertungswidersprüchen müssten zudem auch die – vom Wortlaut her entsprechend ausgestalteten – Normen in den spezialgesetzlichen Parallelvorschriften (z. B. § 12 Bundesbesoldungsgesetz) angepasst werden.

Sofern die Änderungsvorschläge nicht umgesetzt werden, müsste – ebenso wie beispielsweise in § 60 Absatz 2 Satz 2 SGB II sowie in § 117 Absatz 3 Satz 2 SGB XII – zumindest eine Entschädigung der Kreditinstitute in entsprechender Anwendung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG) vorgesehen werden.

In § 118 Abs. 3 S. 3 SGB VI müssten nach den Worten „anderweitig verfügt wurde“ die Worte „unabhängig davon, ob das Konto zum Zeitpunkt der Verfügung im Debet oder im Haben geführt wurde“ eingefügt werden. In § 118 Abs. 4 S. 4 SGB VI sollten die Worte „Empfängers oder“ gestrichen werden. § 96 Abs. 3 und 4 SGB VII, § 12 Abs. 3 Bundesbesoldungsgesetz sowie § 52 Abs. 4 Beamtenversorgungsgesetz sind entsprechend zu ergänzen. Mindestens muss § 118 Absatz 3 SGB VI um folgenden Satz 5 erweitert werden: „§ 21 Absatz 3 Satz 4 des Zehnten Buches gilt entsprechend“ Der gleiche Satz sollte in § 118 Absatz 4 als neuer Satz 5 eingefügt werden.

Anzeigepflicht der Vermögensverwahrer und Vermögensverwalter nach § 1 ErbStDV

Gemäß § 33 Abs. 1 ErbStG sind Kreditinstitute in ihrer Eigenschaft als Vermögensverwahrer und -verwalter dazu verpflichtet, sämtliche bei ihnen in Gewahrsam befindlichen Vermögensgegenstände des Erblassers sowie die gegen sie gerichteten Forderungen dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Entsprechendes gilt gemäß § 33 Abs. 3 ErbStG für Versicherungsunternehmen. Eine Anzeige darf nur unterbleiben, wenn der Wert der anzuzeigenden Wirtschaftsgüter 2.500 € nicht übersteigt. Anzugeben ist der Vermögensstand vom Todestag inklusive der bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen „Stückzinsen“. Die Verpflichtung zur Abgabe der sog. Todesfallanzeige stellt nach wie vor für die Kredit- und Versicherungswirtschaft einen erheblichen Verwaltungsaufwand dar, der insbesondere deshalb unverhältnismäßig erscheint, weil in der überwiegenden Anzahl der Fälle wegen der Höhe der erbschaftsteuerlichen Freibeträge tatsächlich keine Erbschaftsteuer anfällt. Auf die Kosten von 89 Mio. € jährlich allein für die Kreditwirtschaft hatten wir in dem vom ZKA in Auftrag gegebenen Gutachten vom 12.12.2006 bereits hingewiesen. Eine deutliche Erleichterung würde eine weitere Anhebung der Freigrenze bringen. So hatten wir bereits Anfang des Jahres 2007 eine Anhebung der Freigrenze auf mind. 5.000 € gefordert, die nach unserem Dafürhalten auch den Interessen des Fiskus an einer vollständigen Erfassung des der Erbschaftsteuer unterliegenden Vermögens nicht zuwiderliefe, da bereits der kleinste persönliche Freibetrag 5.200 € beträgt. Zudem bewegen sich nach Erhebungen aus der Praxis mehr als ein Drittel der zu meldenden Guthaben im Bereich bis 10.000 €.

STELLUNGNAHME ZUM ENTWURF EINES STEUERBÜROKRATIEABBAUGESETZES

Schon in unserer Eingabe vom 23.01.2007 hatten wir auf die europarechtliche Brisanz hingewiesen, die darin besteht, dass sich die Verpflichtung für inländische Vermögensverwahrer und -verwalter in § 33 Abs. 1 ErbStG, das verwahrte oder verwaltete Vermögen nach dem Tod des Kunden dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen, nach Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung¹ auch auf ausländische Zweigniederlassungen (Betriebsstätten) inländischer Kreditinstitute erstreckt. Dabei wird formalrechtlich allein auf das nationale deutsche Steuerrecht abgestellt und zwar auch und gerade für den Fall einer Kollision mit dem ausländischen Recht. In anderen Ländern wie z. B. Luxemburg, Österreich und der Schweiz ist es Mitarbeitern von Kreditinstituten jedoch grundsätzlich untersagt, Angaben über Kundenkonten und -depots zu machen. Nur ausnahmsweise sind Auskünfte auf nationaler gesetzlicher Grundlage zu erteilen (z. B. in Fällen der EU-Zinsrichtlinie für die Einkommensbesteuerung von Kapitalerträgen ausländischer Anleger und beim Steuerbetrug). Soweit der BFH im oben genannten Urteil zudem anführt, dass „lediglich hausinterne Informationen angefordert werden“, geht dies fehl, denn es handelt sich um verwahrtes und verwaltetes Vermögen des Erblassers, also um Kundendaten und nicht um solche, die die ausländische Zweigniederlassung des Kreditinstituts selbst betreffen.

Die dargestellte Rechtslage ist höchst unbefriedigend und kann mittelbar zu Wettbewerbsnachteilen deutscher Institute im Verhältnis zu ausländischen Instituten führen, weil deutsche Kunden das Urteil zum Anlass nehmen könnten, das verwahrte und verwaltete Vermögen von der ausländischen Zweigniederlassung des deutschen Instituts auf ein im Ausland ansässiges Institut zu übertragen.

Der Europäische Gerichtshof konnte die Entscheidung des BFH damals nicht auf der Grundlage der Grundfreiheiten des EG-Vertrages auf ihre europarechtliche Vereinbarkeit überprüfen, weil das vor dem BFH unterlegene deutsche Kreditinstitut keine Rechtsmittel gegen das Urteil eingelegt hatte. Mit Blick auf die Fortentwicklung des EG-Binnenmarktes bleibt aber weiterhin perspektivisch die Frage zu stellen, ob es nicht einer EU-Regelung betreffend einer Anzeigepflicht auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer bedarf, die das Problem möglicher bestehender Kollisionen der nationalen Rechte der EU-Mitgliedstaaten bzw. im Verhältnis zu bestimmten Drittstaaten beseitigt. Solange eine solche Regelung nicht besteht, sollte die Anzeigepflicht der Kreditinstitute auf Länder beschränkt werden, in denen kein rechtlicher Konflikt besteht. Zumindest aber sollte der zur Anzeige nach § 1 ErbStDV verpflichtende Betrag auf 10.000 € erhöht werden, um zum einen den Bürokratieabbau voranzutreiben und zum anderen der Thematik auch die europarechtliche Brisanz zu nehmen.

Die in §§ 1 Abs. 4 Nr. 2, 3 Abs. 3 Satz 2 ErbStDV normierte Ausnahme von der Anzeigepflicht sollte auf einen Betrag von 10.000 € erhöht werden.

¹ Vgl. BFH-Urteil vom 31. Mai 2006, II R 66/04 sowie BMF-Schreiben v. 21. März 2001, IV C 7 – S 3844 – 6/01.